BESCHLUSS DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL

vom 2. Juli 1979

zur Verlängerung der Geltungsdauer des Beschlusses 77/421/EGKS zur Eröffnung von Zollpräferenzen für die in die Zuständigkeit dieser Gemeinschaft fallenden Erzeugnisse mit Ursprung in Libanon

(79/606/EGKS)

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL —

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten haben bis zum Inkrafttreten des am 3. Mai 1977 unterzeichneten Abkommens zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Libanesischen Republik autonom und gleichzeitig den Beschluß 77/421/EGKS zur Eröffnung von Zollpräferenzen für die in die Zuständigkeit dieser Gemeinschaft fallenden Erzeugnisse mit Ursprung in Libanon (1) angenommen. Dieser Beschluß ist durch den Beschluß 78/555/EGKS (2) bis längstens 30. Juni 1979 verlängert worden.

Das vorgenannte Abkommen konnte noch nicht in Kraft treten, und es empfiehlt sich, die Geltungsdauer der autonomen Maßnahmen um sechs Monate zu verlängern ;

im Einvernehmen mit der Kommission —

BESCHLIESSEN :

Artikel 1

Das Datum 30. Juni 1979, das in Artikel 4 des Beschlusses 77/421/EGKS genannt ist, wird durch das Datum 31. Dezember 1979 ersetzt.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen.

Geschehen zu Brüssel am 2. Juli 1979.

Der Präsident

M. O'KENNEDY

(1) ABl. Nr. L 169 vom 7. 7. 1977, S. 29.
(2) ABl. Nr. L 175 vom 29. 6. 1978, S. 28.